

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 71 (1979)
Heft: 4

Artikel: Die Erhebung des Wasserkreislaufes in Oesterreich :
Hydrographiegesetz
Autor: Wurzer, Emil / Eichler, Maximilian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-941441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erhebung des Wasserkreislaufes in Oesterreich

Hydrographiegesetz

Emil Wurzer und Maximilian Eichler

Zusammenfassung

Am 25. Jänner 1979 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) beschlossen. Dieses Bundesgesetz wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 58 kundgemacht und wird am 1. Jänner 1980 in Kraft treten. Damit erhält die Hydrographie in der Republik Österreich erstmals die nach der Bundesverfassung erforderliche gesetzliche Grundlage. Dieses Ereignis bietet berechtigten Anlass, sich mit dem Werdegang der Hydrographie in Österreich zu befassen.

Résumé: La collecte des données sur le cycle de l'eau en Autriche — Loi sur l'Hydrographie

Le Conseil national autrichien a adopté le 29 janvier 1979 la loi fédérale concernant la collecte des données sur le cycle de l'eau (loi sur l'Hydrographie). Cette loi fédérale a été publiée dans la Feuille fédérale No 58 et entrera en vigueur le 1er janvier 1980. De la sorte, l'Hydrographie en Autriche reçoit pour la première fois la base légale exigée par la constitution fédérale. Cet événement est l'occasion de présenter le développement de l'Hydrographie en Autriche.

Geschichtliches

Es bedurfte offensichtlich der grossen Hochwasserkatastrophen im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, um die Erkenntnis führender Wissenschaftler, wie *Iszkowski, Siedek, Hann* und des Freiherrn von *Bienerth*, durchzusetzen, dass die Schaffung ausreichender und verlässlicher Grundlagen über das natürliche Wasserdargebot im Wege eines staatlichen hydrographischen Dienstes zwingend notwendig ist, damit auf ihrer Basis wirksame Massnahmen gegen derart einschneidende Naturereignisse gesetzt werden können. Dies führte in weiterer Folge zum Organisationsstatut des Hydrographischen Dienstes in Österreich, das vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Ackerbaus, des Handels, der Finanzen sowie für Kultus und Unterricht erlassen und in der Wiener Zeitung vom 14. Dezember 1894 kundgemacht wurde.

Dieses Organisationsstatut in Form einer Verwaltungsverordnung begründete nicht nur eine der ältesten hydrographischen Institutionen in Europa, bestimmte nicht nur Zwecke, Aufgaben und Ziel der Hydrographie in einer für die damalige Zeit weit vorausschauenden Weise, teilte nicht nur die Länder in Stromgebiete ein, regelte nicht nur den dienstlichen Verkehr, sondern schuf auch das bis heute bewährte und kaum verbesserungsfähige Organisationssystem, nämlich das Hydrographische Zentralbüro im k. k.

Ministerium des Innern, die hydrographische Landesabteilung und die Hilfsorgane zur Beobachtung und Erhebung hydrographischer Daten an Ort und Stelle.

Im Jahre 1908 kam das Hydrographische Zentralbüro in das neugeschaffene Ministerium für öffentliche Arbeiten; 1919 mit dessen Auflösung ins Staatsamt für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übernahm dann 1925 die Angelegenheiten des Hydrographischen Dienstes aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Verkehr. Durch das Behörden-Überleitungsgesetz wurde sodann 1945 das Hydrographische Zentralbüro im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wiedererrichtet. Da hiebei die seit 1925 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konzentrierte Wasserwirtschaftskompetenz wiederum geteilt wurde, ging die Aussenstelle des Hydrographischen Dienstes für den Donaustrom an das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau. Ihre Aufgaben werden jetzt vom Bundesstrombauamt wahrgenommen.

Drei Perioden prägen diesen geschichtlichen Weg der österreichischen Hydrographie.

Es ist im höchsten Masse bemerkenswert, dass schon die erste Periode, wie es die Eigentümlichkeit einer Entwicklung sonst nur selten zulässt, der gesamten Hydrographie Österreichs jenes Gepräge gab, das über die augenblicklichen Erfordernisse weit hinausging. In dieser bis zum Ersten Weltkrieg ständig aufbauenden Phase führte der logische Gedankengang von der Erfassung der Wasserstandsschwankungen in fliessenden und stehenden Gewässern über die Erklärung dieser Bewegungen aus den verschiedenen Formen der Niederschläge und ihrem zeitlichen Ablauf bis zur mengenmässigen Erfassung der Abflüsse. So erhielten die Gewässer das ihrer wirtschaftlichen Bedeutung angemessene Pegelnetz, so etablierten sich in den wichtigsten Lebens- und Wirtschaftsräumen der damaligen Zeit die für die Wasserforschung notwendigen Ombrometerstationen und so beflügelte das Abflusswesen die Fortschritte auf dem Gebiet der hydrometrischen Messtechnik.

Die praktische Nutzbarmachung der gewässerkundlichen Grundlagen fand ihren Niederschlag in der Regelung verwilderter Flussläufe, in wasserbaulichen Anlagen zur Abwehr der Wassergefahr und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, in der Verbesserung der Schiffsverkehrsverhältnisse an den grossen Strömen und in der Wasserversorgung grosser Siedlungen und Industriegebiete.

Die unauslöschliche Bedeutung der ersten systematischen Forschungsperiode der Hydrographie liegt jedoch darin, dass sie den Kriterien volkswirtschaftlicher Zielsetzung, die in der zweckmässigsten Art der technischen Ausführung, in der Wirtschaftlichkeit des Baugeschehens und in der Erfüllung höherer Sicherheitsansprüche der Bevölkerung zum Ausdruck kommen, zum entscheidenden Durchbruch verholfen hat. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges betreute das Hydrographische Zentralbüro mit neunzig Angestellten, darunter 34 Akademikern, ein staatliches Beobachtungsnetz, das 1276 Pegel mit 146 Schreibgeräten und 2861 Niederschlagsmessstationen mit 83 Schreibgeräten umfasste.

Geradezu in die entgegengesetzte Strömungsrichtung geriet der Hydrographische Dienst in der zweiten Periode seines Bestehens. War er in der Zeit während und nach dem Ersten Weltkrieg von der Einengung des Beobach-

tungsgebietes, von der Dezimierung des Personalstandes und von der Reduzierung der finanziellen Mittel gekennzeichnet und setzte er trotz alledem noch echte Beispiele ungebrochener Forschungskraft, so zerfiel er nach 1938 vollends.

In der dritten Periode nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte der Wiederaufbau der Hydrographie aus begrifflichen Gründen zunächst nur zögernd, aber dennoch zielstrebig im Hinblick auf eine systematische Instandsetzung und Angleichung der Messnetze an den neuesten Stand der Technik. Dem folgte bald eine schwerpunktmässige Orientierung, die den Hydrographischen Dienst auf den Ausbau der Wasserkräfte, auf das Grundwasser, auf die Hochwasserforschung und auf die Intensivierung wasserbaulicher Versuchskunst als modernste Art hydrographischer Forschung abstellte. Heute ist das veröffentlichte hydrographische Messstellennetz auf rund 5300 Messstellen verdichtet, wobei die Erhöhung der selbstregistrierenden Geräte von 740 auf rund 1100 hervorzuheben ist. Damit ist die kurze Reminiszenz an die Vergangenheit und Gegenwart dort angelangt, wo mit dem Hydrographiegesetz der Blick in die Zukunft gerichtet werden kann.

Der Weg zum heutigen Hydrographiegesetz

Es ist erfreulich, dass der Nationalrat den Beschluss über diese moderne Rechtsschöpfung in einhelliger Weise setzte und damit jene Lücke schloss, die die Hydrographie in Österreich jahrzehntelang zwang, ihre so bedeutungsvolle Aufgabe nur unter sinngemässer Anwendung des Organisationsstatutes von 1894 ausüben zu müssen. Dem gingen aber mehrjährige Überlegungen über die Art der rechtlichen Normierung voraus. Das Bundes-Verfassungsgesetz kennt grundsätzlich zwei Bereiche der staatlichen Verwaltung, nämlich die Hoheitsverwaltung und die Privatwirtschaftsverwaltung. Wesentlich hiebei ist, ob der Staat, gleich jeder anderen Privatperson, in den Formen des Privatrechts handelt, oder ob er in einer nur ihm vorbehaltenen Rechtsform, also in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgeht.

Diese Frage hat der Bundesgesetzgeber letztlich zugunsten der Hoheitsverwaltung entschieden. Die Gründe hiefür waren:

1. Seit jeher wird die Hydrographie im Bundesfinanzgesetz der Hoheitsverwaltung zugerechnet.
2. Eine Regelung der Hydrographie kommt ohne behördlichen Zwang nicht aus. Dieser betrifft die Verpflichtung zur Bekanntgabe privat ermittelter hydrographischer Daten an den Staat und die Pflicht der Grundeigentümer, staatliche gewässerkundliche Einrichtungen, Beobachtungen und Messungen auf ihren Liegenschaften gegen Ersatz der verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden.
3. Die Hydrographie ist als Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen des Bundes und der Länder sowie als Voraussetzung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen von so fundamentaler Bedeutung, dass sie vom zuständigen Gesetzgeber als Staatsaufgabe geregelt werden muss und nicht einer privatwirtschaftlichen Gestaltung überlassen werden kann. Internationale Verpflichtungen zum Austausch von hydrographischen Daten oder zur Einrichtung eines Warndienstes bestehen insbesondere aufgrund der Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau und aufgrund von Staatsverträgen über wasserwirtschaftliche Fragen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Drau,

Mur), der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik.

Es gibt keinen Bereich der Wasserwirtschaft, der ohne das gewässerkundliche Datenmaterial der Hydrographie auskommen könnte, denn die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Voraussetzung für alle wasserwirtschaftlichen Massnahmen. Das gilt für die aktiven und passiven Schutzvorkehrungen gegen die Wasserbedrohung, wie etwa für den gesamten Bereich der Flussregulierung und Wildbachverbauung, für die Aufstellung wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte, für die Abgrenzung von Gefahrenzonen und für die rechtzeitige Hochwasserwarnung. Das gilt in gleicher Weise für den landeskulturellen Wasserbau, für Brückenbauten und Schifffahrtsfragen, für die Nutzung der Wasserkräfte und für zahlreiche sonstige Sachfragen, bei denen ebenfalls die Quantität des Wassers die entscheidende Rolle spielt. Das gilt aber ebenso auch für den Gewässerschutz, für die Wasserversorgung und für die Kanalisation. Alle diese Massnahmen unterliegen aber wiederum den Normen des Wasserrechts, und deshalb steht die Hydrographie in engster und untrennbarer Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Nur über die Grundlagen der Hydrographie führt daher der Weg zu sachlich und rechtlich richtigen Entscheidungen im wasserwirtschaftlichen Handeln zur Erreichung und Aufrechterhaltung geordneter Nutzungs- und Schutzstrukturen im Interesse der Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Das bedeutet für die Hydrographie als Grundlage der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, dass sie gemeinsam mit ihnen die übrigen Teilgebiete der Wirtschaft beeinflusst und letztere wiederum auf sie zurückwirken; und diese Wechselwirkungen zeigen schliesslich sehr deutlich, dass Hydrographie, Wasserwirtschaft und Wasserrecht als erkennende, gestaltende und ordnende Faktoren am Gepräge der Gesamtkultur eines Volkes in erheblichem Masse beteiligt sind.

Die Ordnung der Wasserverhältnisse für Leben und Wirtschaft als wesentliche Aufgabe des Wasserrechtes ist somit ohne die Erfassung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Wassermengen in ihren verschiedenen Auftrittsformen nicht möglich; und deshalb hat der Bundesgesetzgeber mit der Wasserrechtsnovelle 1959 Bestimmungen über gewässerkundliche Einrichtungen und die Förderung der Gewässerkunde geschaffen. Demgemäss besteht Anzeigepflicht für private gewässerkundliche Einrichtungen, sind für gewässerkundliche Einrichtungen Zwangsrechte möglich und ist für die allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit hydrographischer Ergebnisse zu sorgen. Ferner können Wasserberechtigte vom Landeshauptmann verpflichtet werden, in zumutbarem Umfang Hydrographie zu betreiben oder zu dulden und den behördlichen Organen Einsicht in vorhandenes gewässerkundliches Material zu gewähren.

In Würdigung der eben dargelegten Gründe, die der Hydrographie das Merkmal einer unentbehrlichen staatlichen Ordnungsaufgabe verleihen, wurde somit diese vorhandene Teilregelung unter dem Kompetenztatbestand «Wasserrecht» zu der nunmehr vorliegenden gesetzlichen Gesamtregelung über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausgestellt.

Das neue Gesetz

Grundsätzlicher Gegenstand des Gesetzes ist die Erhebung des Wasserkreislaufes, die den quantitativen Sektor der Gewässerkunde bildet. Diese Erhebung hat sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser, den

Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, auf die Temperatur von Luft und Wasser, auf die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen. Sie umfasst demnach alle Elemente des Wasserkreislaufes vom Auftreffen des Niederschlags auf der Erdoberfläche bis zur Verdunstung.

Die Gliederung dieser Erhebungen erfolgt nach 15 Flussgebieten, die sich aufgrund der orohydrographischen Verhältnisse ergeben. Die Beobachtungen und Messungen werden mit den für Niederschlag und Lufttemperatur, für Oberflächenwasser und für unterirdisches Wasser angegebenen Messgeräten durchgeführt. Hierbei gibt das Gesetz die nach dem gegenwärtigen Stand der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten ermittelte Endausstattung an hydrographischen Messdaten an, die schrittweise erreicht werden soll. Die darauf abgestellte Konkretisierung der jeweiligen tatsächlichen Ausbaustufe nach Art, Umfang und örtlichem Bereich bleibt jedoch dem Verordnungsweg überlassen.

Die Beobachtungen und Messungen selbst besorgt hinsichtlich der Donau und March das Bundesstrombauamt (bundesunmittelbare Behörde), bezüglich der übrigen Flussgebiete der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung). Der erste Teil dieser Regelung hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 102 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach die Angelegenheiten der Regulierung und Instandhaltung der Donau sowie der Bau und die Instandhaltung von Wasserstrassen und daher auch die damit zusammenhängenden Beobachtungen und Messungen mit hydrographischen Einrichtungen unmittelbar von Bundesbehörden vorgenommen werden dürfen. Daraus geht auch zwingend hervor, dass die vorgenannte, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassende Verordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bauten und Technik bedarf, soweit das Bundesstrombauamt berührt wird. Darüber hinaus kann aber der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit das Bundesstrombauamt beteiligt ist, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung weitere, im Gesetz nicht angeführte, also darüber hinausgehende gewässerkundliche Erhebungen im Interesse bestimmter örtlich begrenzter wasserwirtschaftlicher Ziele vorschreiben.

Da solche Verordnungen einerseits wohl nur für einen kleinen Personenkreis von Interesse sein können, andererseits aber das Bundesgesetz durch ihren grossen Umfang übermässig belasten würden, genügt es, wenn sie durch Auflage beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und beim Amt der Landesregierung, in dessen Wirkungsbereich die Beobachtungen und Messungen durchzuführen sind, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden kundgemacht werden.

Über die Verarbeitung und Verbreitung der hydrographischen Erhebungen sagt das Hydrographiegesetz folgendes:

Der Landeshauptmann hat die von ihm erhobenen hydrographischen Daten und auch jene, die ihm von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen wie z. B. Kraftwerksgesellschaften), die gewässerkundliche Einrichtungen betreiben, bekanntgegeben werden müssen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft so rasch wie möglich und unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang derart verarbeitet zu übermitteln, dass sie als Grund-

lage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und sich ferner für die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu besorgende zusammenfassende Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere in den jeweiligen hydrographischen Jahrbüchern, eignen. Dieselbe Vorgangsweise gilt sinngemäss auch für vom Bundesstrombauamt zu erhebende Daten.

Es folgen sodann Bestimmungen, die dem Landeshauptmann — ohne dass hieraus ein Recht erwächst oder eine Haftung des Bundes abgeleitet werden kann — die Verpflichtung auferlegen, für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

Ferner werden im Interesse der staatlichen Hydrographie die Grundeigentümer verhalten, die Errichtung, die Erhaltung und den Bestand gewässerkundlicher Einrichtungen sowie die Vornahme von Beobachtungen und Messungen auf ihren Liegenschaften gegen Ersatz der ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden. Der Grundeigentümer kann hierbei seinen Anspruch im wasserrechtlichen Verfahren durchsetzen.

Schliesslich erfolgt eine über den Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes hinausgehende Sonderregelung der Kostentragung. Danach übernimmt der Bund die Errichtungs- und Anschaffungskosten der aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen notwendigen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte — sofern es sich hierbei nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und trägt den Aufwand für die Beobachter dieser gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln; während alle übrigen Aufwendungen, insbesondere jene für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen sowie für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten durch den Landeshauptmann vom Lande zu bestreiten sind. In Anbetracht der Bedeutung der Hydrographie hat sich also der Bund bei den Bestimmungen über die Kostentragung davon leiten lassen, den einzelnen Ländern nur jene Aufwendungen zuzumuten, die von ihrem grundsätzlichen Interesse nicht getrennt werden können. Die Regelung der Kostentragung war es letztlich auch, die es notwendig machte, das Hydrographiegesetz erst mit Beginn eines Haushaltjahres (Kalenderjahres), also mit 1. Jänner 1980, in Kraft treten zu lassen.

Adresse der Verfasser: Sekt.-Chef Dipl.-Ing. Emil Wurzer und Min.-Rat Dr. Maximilian Eichler, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1.